



Jugendordnung

des VfL Pfullingen 1862 e. V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Die „Vereinsjugend des VfL Pfullingen“ ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus sollen das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter,
- dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter,
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Der Vereinsjugendleiter darf bei der Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der gewählte Vereinsjugendleiter muss von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 4 VEREINSJUGENDLEITER UND JUGENDAUSSCHUSS

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Arbeit der Vereinsjugend geplant und koordiniert wird.

§ 5 JUGENDKASSE

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln.

§ 6 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Änderungen an dieser Jugendordnung müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung sind immer gleichzeitig die weibliche und diverse Form miteingeschlossen.

Diese Ordnung wurde am 26.11.2024 durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt somit an Stelle der bisherigen Jugendordnung in Kraft.